

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Deutsches Institut für Bautechnik**  
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**  
**Bautechnisches Prüfamt**

Mitglied der Europäischen Organisation für  
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union  
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0

Fax: +49 30 78730-320

E-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de)

Datum: 11. Dezember 2009      Geschäftszeichen: III 38-1.19.14-172/06

Zulassungsnummer:

**Z-19.14-1962**

Geltungsdauer bis:

**31. Dezember 2014**

Antragsteller:

**feco® Innenausbausysteme GmbH**  
Am Storrenacker 13, 76139 Karlsruhe

Zulassungsgegenstand:

**Brandschutzverglasung "fecoglas G30" der Feuerwiderstandsklasser G 30  
nach DIN 4102-13**



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und 20 Anlagen.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "fecoglas G30" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13<sup>1</sup>.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus einer Scheibe, den Glashalteleisten, den Dichtungen, den Abdeckprofilen aus Aluminium und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden.

1.2.2 Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindern bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2<sup>2</sup> den Flammen- und Brandgasdurchtritt über mindestens 30 Minuten, jedoch nicht den Durchtritt der Wärmestrahlung. Sie dürfen daher nur an Stellen eingebaut werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen (z. B. als Lichtöffnungen in Flurwänden, wobei die Unterkante der Verglasung mindestens 1,8 m über dem Fußboden angeordnet sein muss).

Über die Zulässigkeit ihrer Anwendung entscheidet die zuständige örtliche Bauaufsichtsbehörde in jedem Einzelfall, sofern nicht bauaufsichtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80 ° bis 90 °) in

- mindestens 10,6 cm dicke Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und Beplankung aus Holzspanplatten der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2<sup>2</sup> gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3603/7283-MPA BS vom 27.10.2003, verlängert in der Geltungsdauer durch Bescheid vom 15.12.2008 oder
- mindestens 10 cm dicke Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und doppelter Beplankung aus Gipskarton-Bauplatten nach DIN 4102-4<sup>3</sup>, Tab. 48, jedoch nur bei seitlichem Anschluss oder
- mindestens 11,5 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>4</sup> mit Steinen mindestens der Festigkeitsklasse 12 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
- mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1<sup>5</sup> sowie DIN EN 206-1, -1/A1, -1/A2<sup>6</sup> und DIN 1045-2, -2/A1<sup>7</sup> mindes-

1	DIN 4102-13:1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
3	DIN 4102-4:1994-03,	einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-1/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
4	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
5	DIN 1045-1:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Bemessung und Konstruktion
6	DIN EN 206-1:2001-07 DIN EN 206-1/A1:2004-10 DIN EN 206-1/A2:2005-09	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
7	DIN 1045-2:2001-07 und DIN 1045-2/A1:2005-01	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1



tens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1<sup>5</sup>, Tabelle 3, sind zu beachten.)

einzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2<sup>2</sup> angehören.

Die Brandschutzverglasung darf seitlich an mit nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A<sup>8</sup> oder Klasse A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1<sup>9</sup>) Bauplatten bekleidete Stahlstützen, mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4<sup>3</sup>, anschließen.

- 1.2.4 Die zulässige Größe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 2050 mm x 1185 mm. Die zulässige Gesamthöhe der Trennwandkonstruktion im Bereich der Brandschutzverglasung darf maximal 3500 mm betragen.
- 1.2.5 Die Brandschutzverglasung darf mit ihrem oberen Rand über eine sog. Trennwandschürze in der Bauart einer mindestens 10 cm dicken Trennwand in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und doppelter Beplankung aus Gipskarton-Bauplatten nach DIN 4102-4<sup>3</sup>, Tab. 48, an Massivbauteile anschließen (s. Abschnitt 3.2.3). Die maximale Höhe der Trennwandschürze darf 1000 mm betragen. Die maximale Höhe der Trennwand im Bereich der Brandschutzverglasung, einschließlich Schürze, darf 4500 mm betragen.
- 1.2.6 Es dürfen mehrere Brandschutzverglasungen nebeneinander zu einem sog. einreihigen Fensterband angeordnet werden.
- 1.2.7 Die zulässige Größe der Scheibe beträgt maximal 2017 mm x 1154 mm (Breite x Höhe). Die Einzelglasflächen dürfen bei Verwendung der Scheiben vom Typ "FEWADUR 3014-1" wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet werden.
- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.9 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.
- 1.2.10 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

## 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.1.1 Scheiben

2.1.1.1 Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind mindestens 17 mm dicke Isolierglasscheiben vom Typ "SCHOTT ISO-PYRAN® white" der Firma SCHOTT Technical Glass Solutions GmbH, Jena, gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.14-363 und entsprechend Anlage 18 zu verwenden.

2.1.1.2 Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind wahlweise mindestens 28 mm dicke Spezialbrandschutzglas-Scheiben vom Typ "FEWADUR 3014-1" der Firma FEWA Glastechnik GmbH, Neuwied, gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.14-1512 und entsprechend Anlage 19 zu verwenden.

Die Scheiben müssen die Anforderungen an das Brandverhalten von Bauprodukten der Klasse E nach DIN EN 13501-1<sup>9</sup> entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-1512 erfüllen.

2.1.1.3 Die Scheiben müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

<sup>8</sup> DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>9</sup> DIN EN 13501-1:2007-05

Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten



## 2.1.2 Rahmen und Glashalteprofile

- 2.1.2.1 Die Brandschutzverglasung ist in die Öffnung der Trennwand nach Abschnitt 1.2.2 einzusetzen. Der Rahmen wird dabei durch die Trennwandprofile gebildet.
- 2.1.2.2 Als Glashalteleisten sind 1 mm dicke, gekantete Profile aus feuerverzinktem Bandstahlblech der Sorte DX51D+Z140-M-A-C nach DIN EN 10142<sup>10</sup> oder DIN EN 10143<sup>11</sup> zu verwenden (s. Anlagen 4 bis 15).
- 2.1.2.3 In die Hohlräume zwischen den Trennwandständern – den sog. Normalständern oder Regalständern –, den Glashalteleisten und den Stirnseiten der Scheiben sind 16 mm dicke und 62 mm breite Streifen aus nichtbrennbarer (Baustoffklasse DIN 4102-A<sup>8</sup>) Mineralwolle vom Typ "Termarock 100" nach DIN EN 13162<sup>12</sup> und allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-23.15-1468 einzulegen (s. Anlagen 4 bis 10 und 12 bis 15).  
In die seitlichen und oberen Anschlussprofile der Brandschutzverglasung sind bei Anschlussprofilbreiten > 30 mm zwei 12,5 mm breite Streifen aus Gipskarton-Bauplatten nach DIN 18180<sup>13</sup> entsprechend den Anlagen 7 und 8 einzulegen.  
Für den unteren Anschluss der Brandschutzverglasung an eine Trennwand nach Abschnitt 1.2.2 ist in das Anschlussprofil der Trennwand eine mindestens schwerentflammbare<sup>14</sup> Holzwerkstoffplatte nach DIN EN 13986<sup>15</sup>, entsprechend der Ständerkontur profilfolgend, einzulegen (s. Anlage 11).
- 2.1.2.4 Die Glashalteleisten sind mit Abdeckprofilen aus Aluminium der Legierung EN AW-6060 nach DIN EN 15088<sup>16</sup>, Ansichtsbreite  $\geq$  22 mm bzw. 50 – 80 mm, zu versehen (s. Anlagen 4 bis 15).

## 2.1.3 Dichtungen

In die seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2.2 sind umlaufend 1 mm bzw. 2 mm dicke und 10 mm breite Streifen eines dämmschichtbildenden Baustoffs, wahlweise vom Typ "Kerafix Blähpapier Neu" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1506 oder vom Typ "Kerafix Flexlit, Variante 1" gemäß allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.11-1759 einzulegen (s. Anlagen 4 bis 6, 8, 11 und 12).

## 2.1.4 Befestigungsmittel

Für die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den angrenzenden Bauteilen müssen geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen - verwendet werden.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

### 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.4 einzuhalten.

- |    |   |   |
|----|---|---|
| 10 | DIN EN 10142:2000-07  | Kontinuierlich feuerverzinktes Band und Blech aus weichen Stählen zum Kaltumformen; Technische Lieferbedingungen                          |
| 11 | DIN EN 10143:2006-09  | Kontinuierlich schmelztauchveredeltes Blech und Band aus Stahl; Grenzabmaße und Formtoleranzen  |
| 12 | DIN EN 13162:2001-10  | Wärmedämmstoffe für Gebäude; werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW); Spezifikation; einschließlich Berichtigung 1 :2006-06 |
| 13 | DIN 18180:1989-09<br>DIN 18180:2007-01  | Gipskartonplatten; Arten, Anforderungen, Prüfung oder Gipsplatten; Arten und Anforderungen  |
| 14 | Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2, veröffentlicht in den "DIBt Mitteilungen" Sonderheft Nr. 38. |   |
| 15 | DIN EN 13986:2005-03  | Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen - Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung                                    |
| 16 | DIN EN 15088:2006-03  | Aluminium und Aluminiumlegierungen – Erzeugnisse für Tragwerksanwendungen - Technische Lieferbedingungen                                  |



## **2.2.2 Kennzeichnung**

### **2.2.2.1 Kennzeichnung der Scheiben**

Jede Scheibe vom Typ "SCHOTT ISO-PYRAN® white" nach Abschnitt 2.1.1.1 muss gemäß den Angaben in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-363 gekennzeichnet sein.

Jede Scheibe vom Typ "FEWADUR 3014-1" nach Abschnitt 2.1.1.2 muss gemäß den Angaben in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-1512 gekennzeichnet sein.

### **2.2.2.2 Die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2 bis 2.1.4 - mit Ausnahme derer nach Abschnitt 2.1.2.2 - bzw. die Verpackungen der Produkte oder die Beipackzettel oder die Lieferscheine oder die Anlagen zu den Lieferscheinen müssen jeweils vom Hersteller mit**

- dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) entsprechend der jeweiligen Produktnorm bzw.
- der CE-Kennzeichnung entsprechend der jeweiligen Produktnorm und, wo gefordert, zusätzlich dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) bzw.
- dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) entsprechend dem jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis

gekennzeichnet sein.

### **2.2.2.3 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung**

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "fecoglas G30" der Feuerwiderstandsklasse G 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (siehe Abschnitt 4.4)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-1962
- Herstellungsjahr: ....

Das Schild ist auf den Rahmen der Brandschutzverglasung zu schrauben (Lage s. Anlage 1).

## **2.3 Übereinstimmungsnachweise**

### **2.3.1 Allgemeines**

Für die Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.2.2 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204:2005-01 des Herstellers nachzuweisen.

### **2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk der Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.2.2 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung

- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 3 Bestimmungen für den Entwurf und die Bemessung

#### 3.1 Entwurf

Es dürfen mehrere Brandschutzverglasungen nebeneinander angeordnet werden (s. Anlage 1).

Bei seitlich nebeneinander angeordneten Brandschutzverglasungen müssen die Zwischenstände entsprechend den Anlagen 4 und 5 ausgeführt werden.

#### 3.2 Bemessung

3.2.1 Der Sturz über der Brandschutzverglasung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

3.2.2 Bei den in den Abschnitten 1.2 und 2.1 beschriebenen und auch in den Anlagen dargestellten Abmessungen der Brandschutzverglasung und ihrer Bestandteile handelt es sich um Mindestabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für die Gesamtkonstruktion (Trennwand und Brandschutzverglasung) nach DIN 4103-1<sup>17</sup> (Durchbiegungsbegrenzung  $\leq H/200$ , Einbaubereiche 1 und 2) zu führen bzw. der gutachtlichen Stellungnahme Nr. S-WUE 030485 Li/gr vom 24.04.2006 der LGA Bayern, Prüfamts für Baustatik der Zweigstelle Würzburg, zu entnehmen.

Danach ist z. B. eine Trennwand mit den maximalen Abständen der sog. Normalstände und Regalstände nach Tabelle 1 in Abhängigkeit von der Trennwandhöhe und dem Einbaubereich nach DIN 4103-1<sup>18</sup> ausführbar, wobei die Glashalteleisten in Abständen  $\leq 300$  mm mit den Ständerprofilen durch selbstbohrende Blechschrauben 2,9 x 13 mm zu verbinden sind.

Tabelle 1

max. Trennwandhöhe [mm]	Maximaler Pfostenabstand [mm]			
	Einbaubereich 1		Einbaubereich 2	
	Normalstände	Regalstände	Normalstände	Regalstände
2500	2050	2050	1925	2050
3000	2050	2050	1470	1635
3500	2050	2050	1210	1340

Die senkrechten Ständerprofile der Trennwand im Anschlussbereich an die Brandschutzverglasung müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Trennwand durchlaufen.

- 3.2.3 Für die Bemessung der Gesamtkonstruktion bei Ausführung des oberen Anschlusses der Brandschutzverglasung über eine sog. Trennwandschürze entsprechend Abschnitt 1.2.4 sind die Nachweise und die konstruktive Ausführung der gutachtlichen Stellungnahme Nr. S-WUE 040103 der LGA Bayern, Prüfamts für Baustatik der Zweigstelle Würzburg, vom 14.06.2004 zu entnehmen.

## 4 Bestimmungen für die Ausführung

### 4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die auf Grund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

### 4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau und Einbau

#### 4.2.1 Bestimmungen für den Zusammenbau der Rahmen- und Glashalteprofile

- 4.2.1.1 Die Brandschutzverglasung ist in die Öffnung der Trennwand nach Abschnitt 1.2.2 einzusetzen.

Die unter und über jeder Brandschutzverglasung anzuordnenden Riegelprofile sind zwischen die Ständerprofile der Wandkonstruktion zu setzen und unter Verwendung von Stahlblechwinkelprofilen durch Schrauben zu befestigen (s. Anlage 3).

- 4.2.1.2 Zur Halterung der Scheiben sind umlaufend jeweils zwei durchlaufende, gekantete Stahlblechprofile nach Abschnitt 2.1.2.2 mit Schrauben 2,9 x 9,5 mm in Abständen  $\leq 300$  mm an den Ständerprofilen der Trennwand zu befestigen (s. Anlagen 4 bis 15).

Als äußere Abdeckung sind Aluminiumprofile nach Abschnitt 2.1.2.4 zu verwenden. Die Abdeckrahmen sind in die Ständer- bzw. Riegelprofile der Wandkonstruktion einzuklipsen (s. Anlagen 4 bis 15).

#### 4.2.2 Bestimmungen für den Scheibeneinbau

Die Scheiben sind auf jeweils zwei 3 mm hohe Klötzchen aus "PROMATECT-H" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-00-643 oder aus Hartholz abzusetzen. Der Glasfalz ist mit nichtbrennbarer Mineralwolle nach Abschnitt 2.1.2.3 auszufüllen. In allen seitlichen Fugen zwischen Scheibe und Glashalteleiste ist umlaufend ein spezielles Dichtungsband nach Abschnitt 2.1.3 einzulegen (s. Anlagen 4 bis 6, 8, 11 und 12).

Der Glaseinstand der Scheiben im Rahmen muss längs aller Ränder mindestens  $10 \pm 1$  mm betragen.

### 4.3 Bestimmungen für den Einbau der Brandschutzverglasung

- 4.3.1 Für den unteren Anschluss der Brandschutzverglasung an eine Trennwand nach Abschnitt 1.2.2 ist in das Anschlussprofil der Trennwand eine Holzwerkstoffplatte nach Abschnitt 2.1.2.3 einzulegen (s. Anlage 11).

- 4.3.2 Sofern die Brandschutzverglasung mit ihrem oberen Rand direkt an Massivbauteile mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 anschließen soll, hat dies unter Verwendung eines speziellen Anschlussprofils aus 1 mm dickem, gelochten Stahlblech und mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4, die in Abständen  $\leq 500$  mm an den angrenzenden Massivbauteilen zu befestigen sind, zu erfolgen. Der Hohlraum ist mit nichtbrennbarer<sup>14</sup> Mineralwolle, deren Schmelzpunkt über 1000 °C liegen muss, vollständig auszufüllen. In die Anschlussprofile sind bei Anschlussprofilbreiten  $> 30$  mm zwei 12,5 mm dicke Streifen aus Gipskarton-Bauplatten nach Abschnitt 2.1.2.3 und entsprechend Anlage 8 einzulegen.
- 4.3.3 Schließt die Brandschutzverglasung gemäß Abschnitt 1.2.5 oben über eine sog. Trennwandschürze an, ist diese – gemäß den statischen Erfordernissen – mit Aussteifungen auszuführen, die im Bereich der unteren Trennwandriegel und den oben angrenzenden Massivbauteilen zu befestigen sind (s. Abschnitt 3.2.2). Die Aussteifungen sind ein-, wechsel- oder beidseitig anzuordnen (s. Anlage 9). Sofern die Aussteifungen nur einseitig angeordnet werden, sind sie umlaufend mit Streifen aus mindestens 40 mm dicker, nichtbrennbarer<sup>14</sup> Mineralwolle, deren Schmelzpunkt über 1000 °C liegen muss, zu bekleiden (s. Anlage 9).
- 4.3.4 Der seitliche Anschluss der Trennwandpfosten im Anschlussbereich der Brandschutzverglasung an Massivbauteile ist entsprechend Anlage 7 und sinngemäß Abschnitt 4.3.2 auszuführen. In die Anschlussprofile sind bei Anschlussprofilbreiten  $> 30$  mm zwei 12,5 mm dicke Streifen aus Gipskarton-Bauplatten nach Abschnitt 2.1.2.3 und entsprechend Anlage 7 einzulegen.
- 4.3.5 Der seitliche Anschluss der Trennwandpfosten im Anschlussbereich der Brandschutzverglasung an bekleidete Stahlstützen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4<sup>3</sup> gemäß Abschnitt 1.2.2 muss entsprechend Anlage 14 erfolgen.
- 4.3.6 Der seitliche Anschluss an eine Trennwand nach Abschnitt 1.2.2 muss entsprechend den Anlagen 6 bzw. 13 erfolgen.  
Die Trennwand muss mindestens 10 cm bzw. 10,6 cm dick sein. In den Hohlräumen zwischen den Beplankungen sind Mineralfaserplatten nach DIN EN 13162<sup>12</sup> anzuordnen. Die Trennwand muss im Übrigen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3603/7283-MPA BS bzw. der Norm DIN 4102-4<sup>3</sup>, Tab. 48, entsprechen.
- 4.3.7 Bei nebeneinander angeordneten Brandschutzverglasungen müssen die Zwischenständer entsprechend den Anlagen 4 und 5 ausgeführt werden.  
Die senkrechten Ständerprofile der Trennwand im Anschlussbereich der Brandschutzverglasung müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Trennwand durchlaufen. Gegebenenfalls sind die Ständerprofile – entsprechend den statischen Anforderungen – zu verstärken.
- 4.3.8 Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile der Konstruktion sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz, nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

#### 4.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 20). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

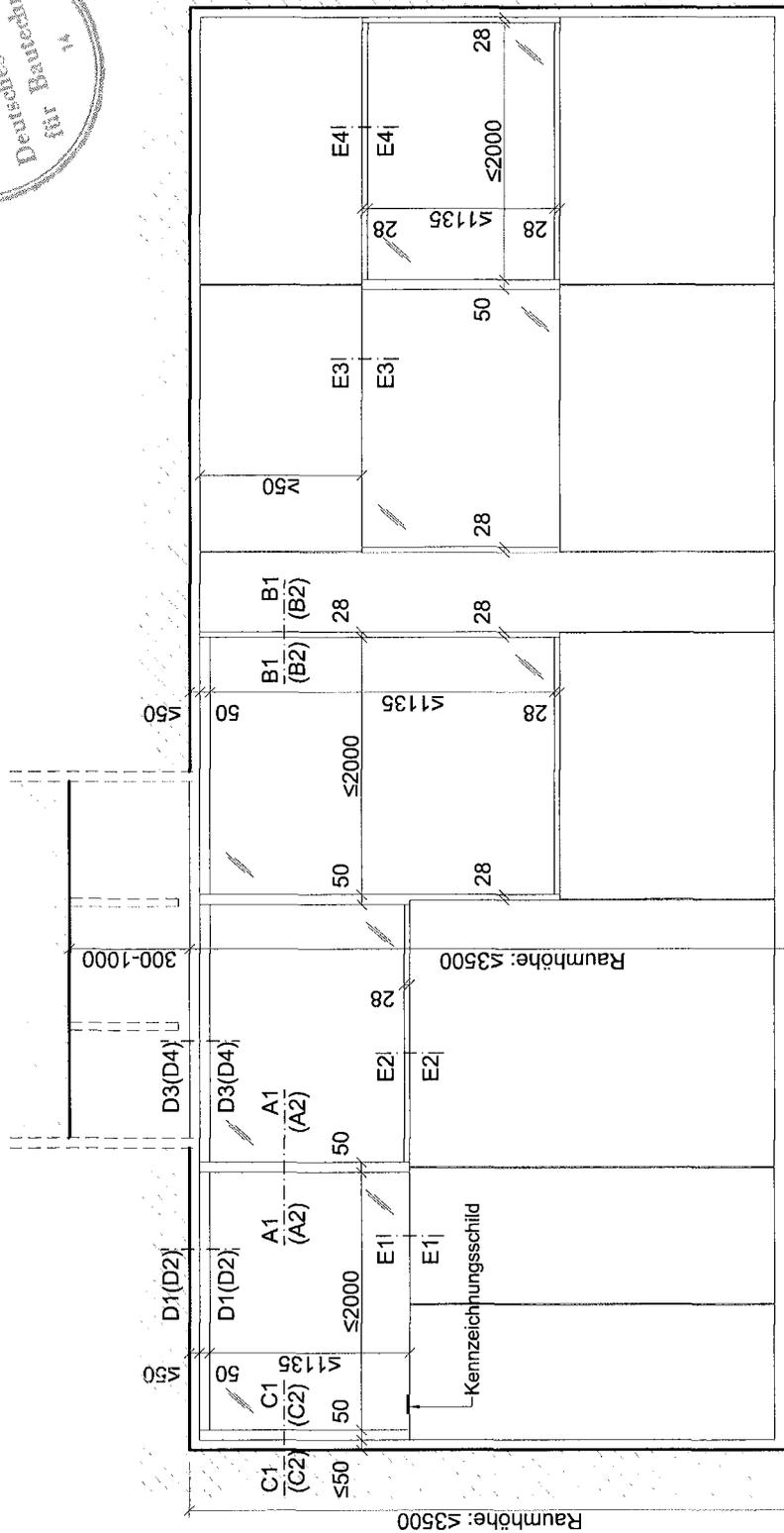
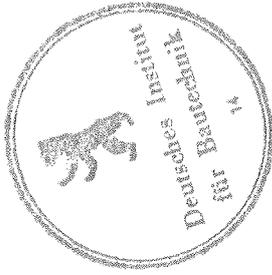
## 5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Bolze

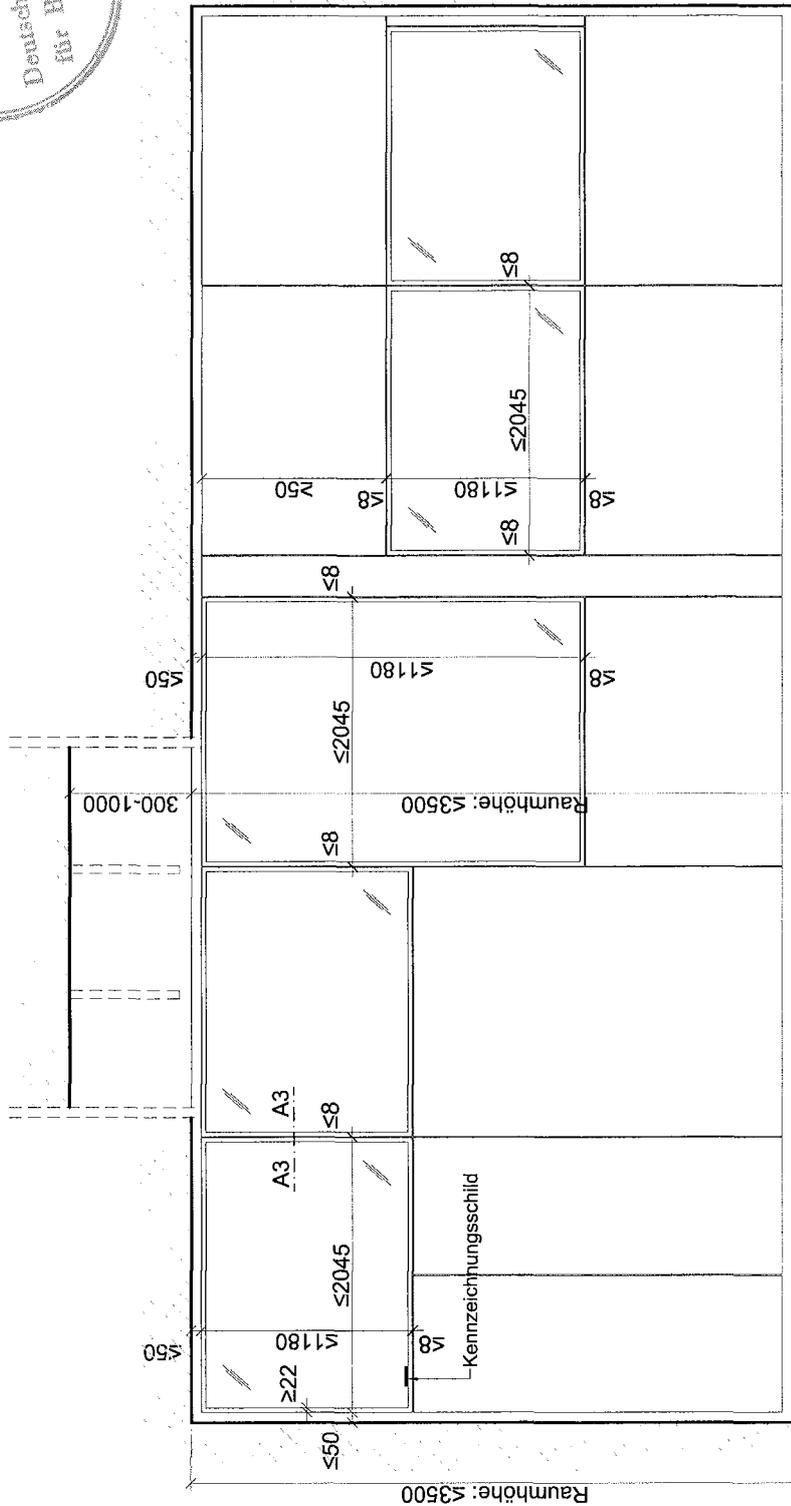
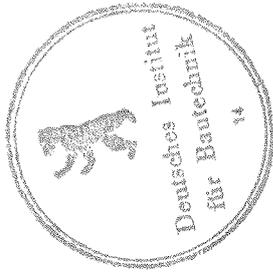
Beglaubigt





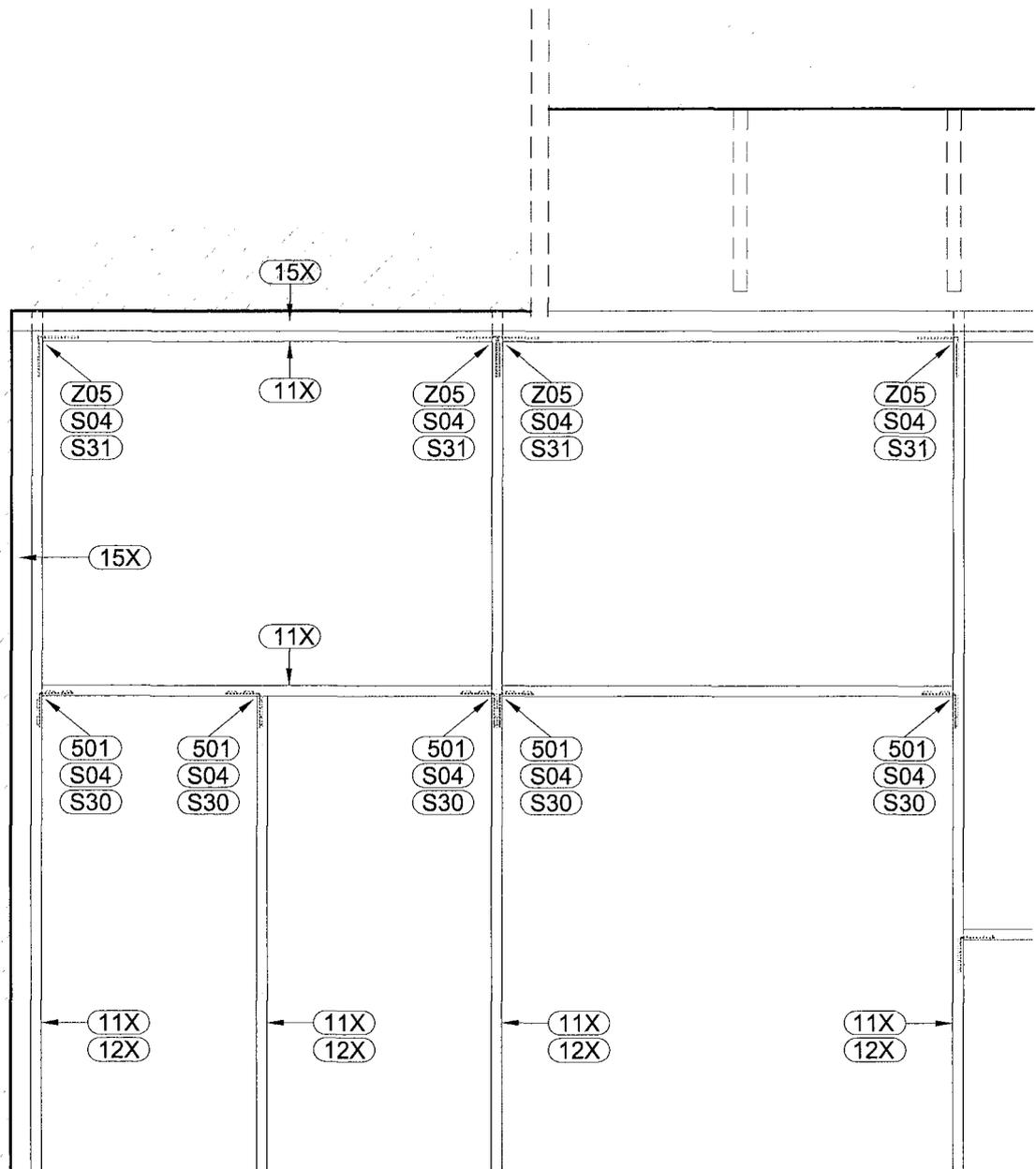
Brandschutzverglasung "fecoglas G30"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13  
 Ansicht  
 (Ausführungsbeispiel)

Anlage 1  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-1962  
 vom 11.12.2009



Brandschutzverglasung "fecoglas G30"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13  
 Ansicht mit Abdeckrahmen  
 (Ausführungsbeispiel)

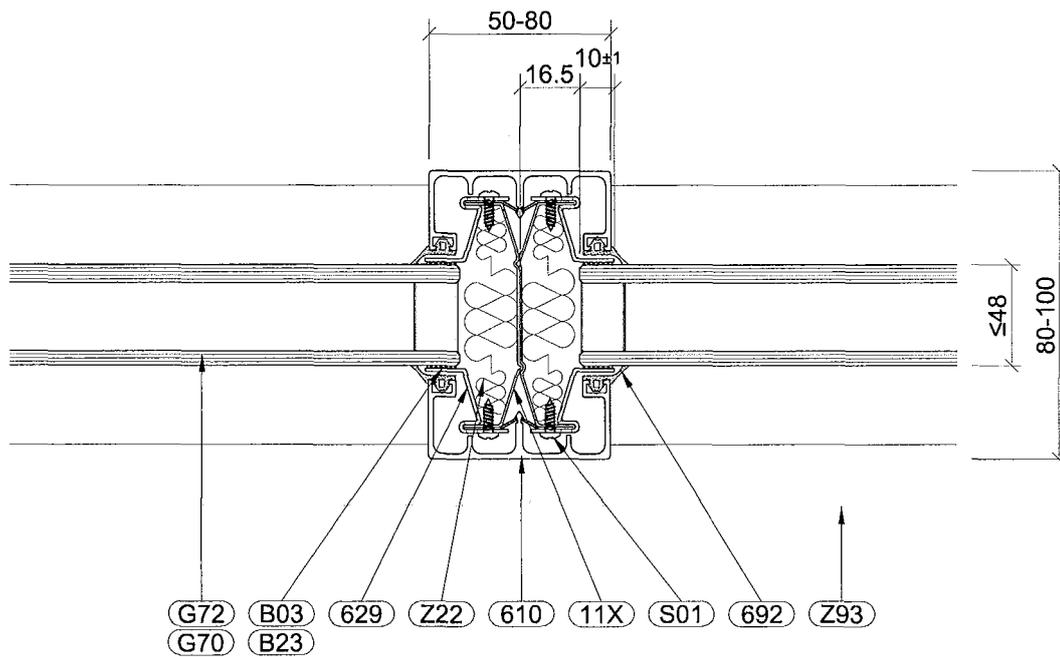
Anlage 2  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-1962  
 vom 11.12.2009



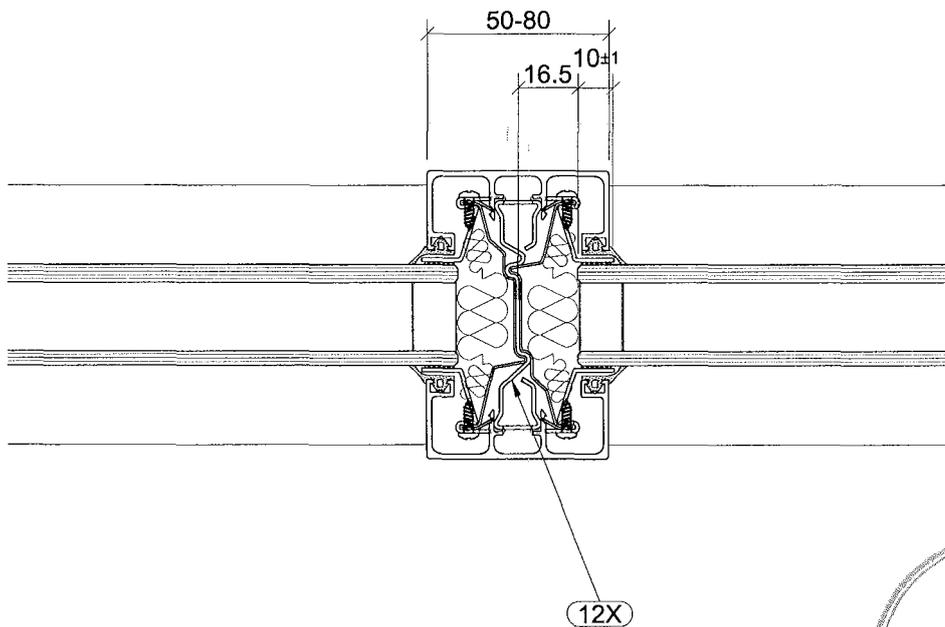
Positionsliste siehe Anlage 16 + 17

**Brandschutzverglasung "fecoglas G30"**  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13  
 Ansicht Unterkonstruktion  
 (Ausführungsbeispiel)

Anlage 3  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-1962  
 vom 11.12.2009



Schnitt A-A/1  
Mittelfuge mit Normalständer



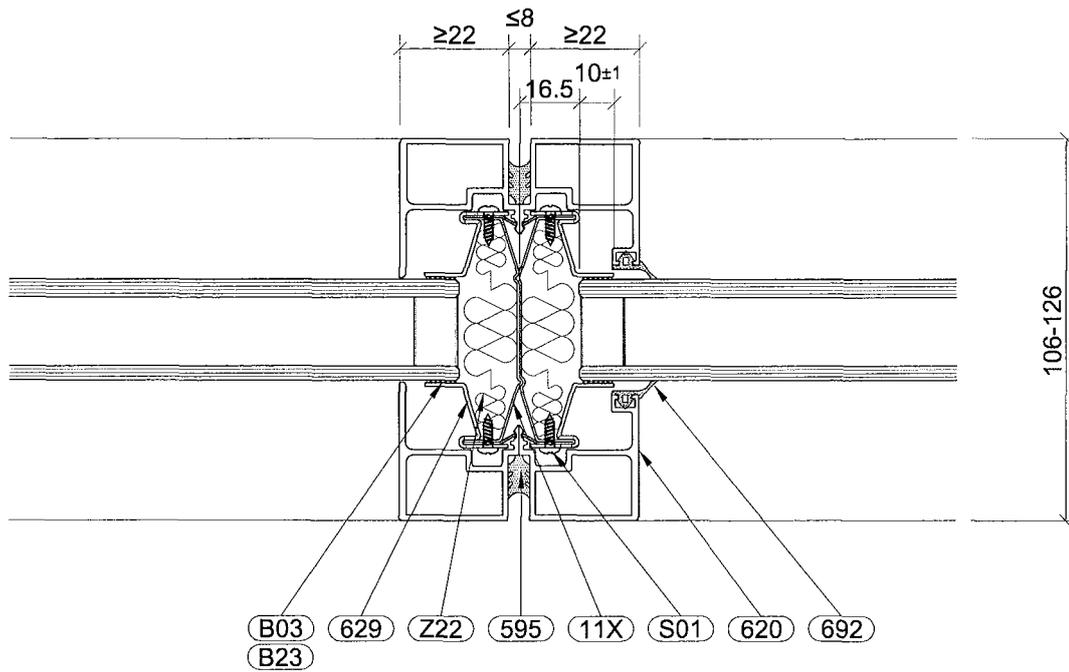
Schnitt A-A/2  
Mittelfuge mit Regalständer



Positionsliste siehe Anlage 16 + 17

Brandschutzverglasung "fecoglas G30"  
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13  
Schnitt A-A  
Mittelfuge

Anlage 4  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1962  
vom 11.12.2009



Schnitt A-A/3  
Mittelfuge mit Abdeckrahmen

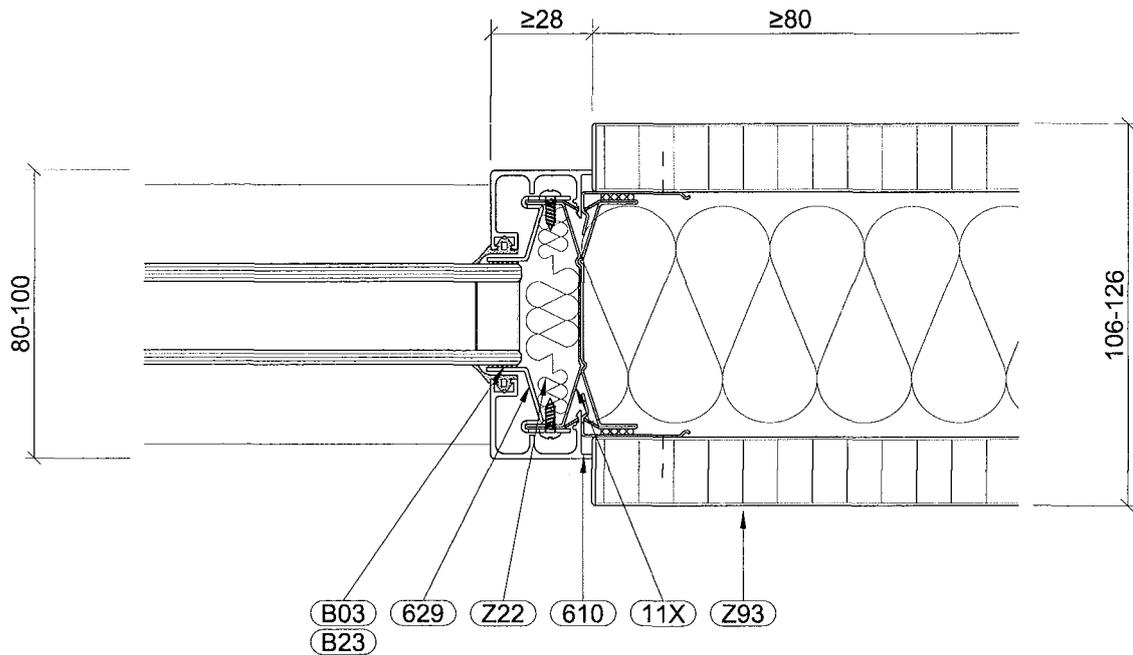
Alle folgenden Schnitte können sinngemäß mit oben dargestellten Abdeckrahmen ausgeführt werden



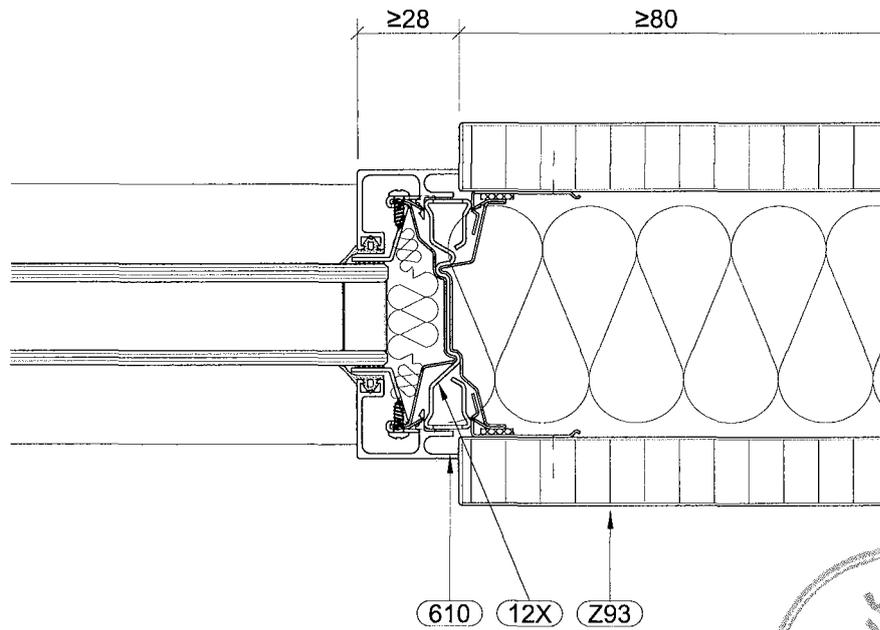
Positionsliste siehe Anlage 16 + 17

**Brandschutzverglasung "fecoglas G30"**  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13  
 Schnitt A-A  
 Mittelfuge

Anlage 5  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-1962  
 vom 11.12.2009



Schnitt B-B/1  
Systemanschluss an feco-Vollwand F30



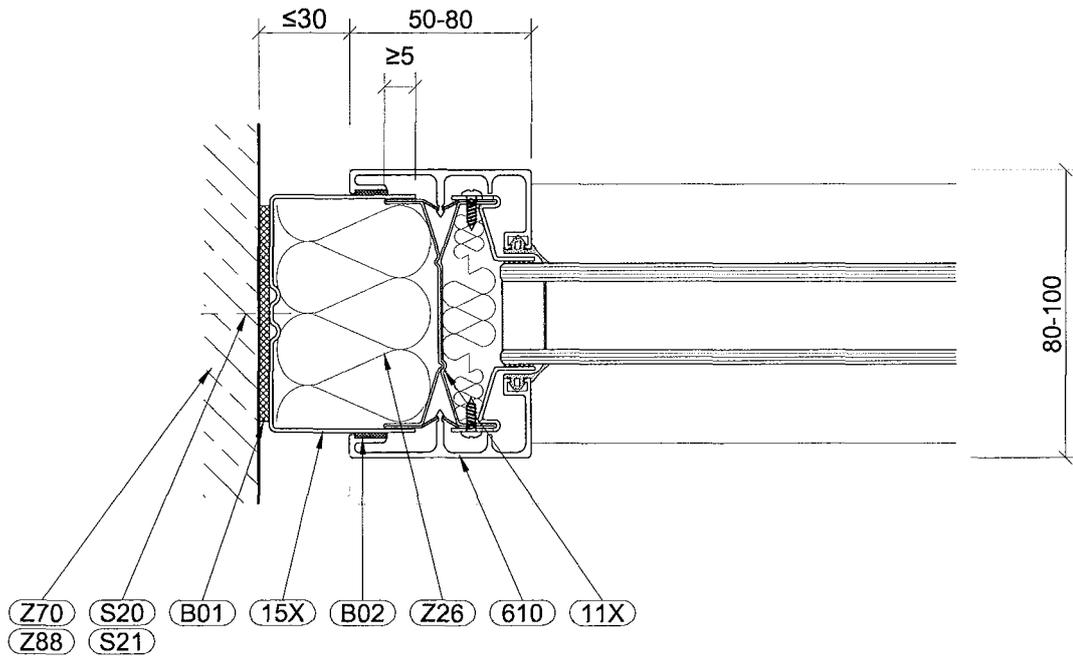
Schnitt B-B/2  
Systemanschluss mit Regalständer



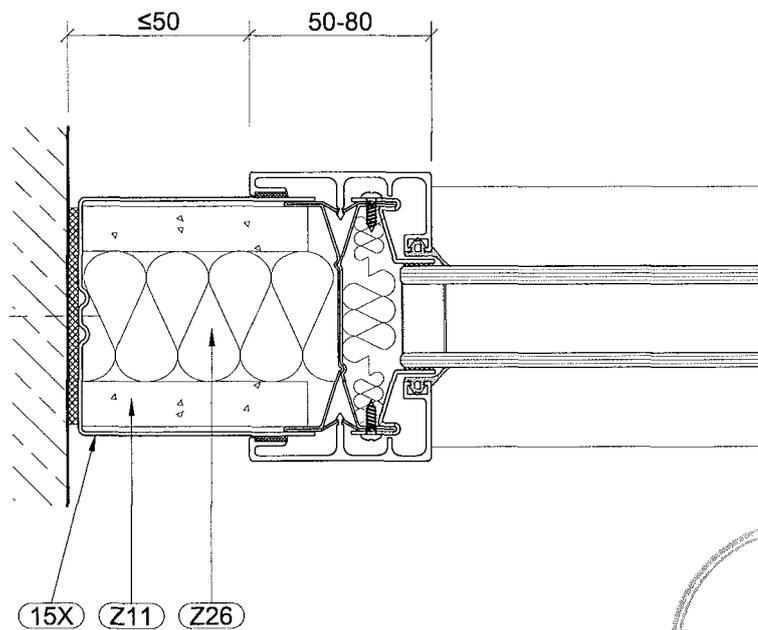
Positionsliste siehe Anlage 16 + 17

Brandschutzverglasung "fecoglas G30"  
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13  
Schnitt B-B  
Systemanschluß an feco-Vollwand F30

Anlage 6  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1962  
vom 11.12.2009



Schnitt C-C/1  
Wandanschluss



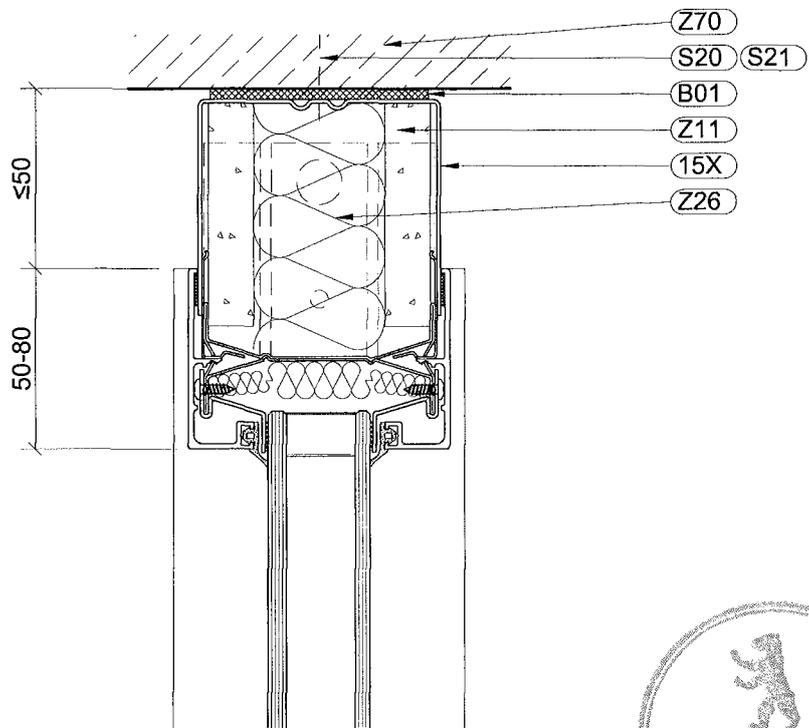
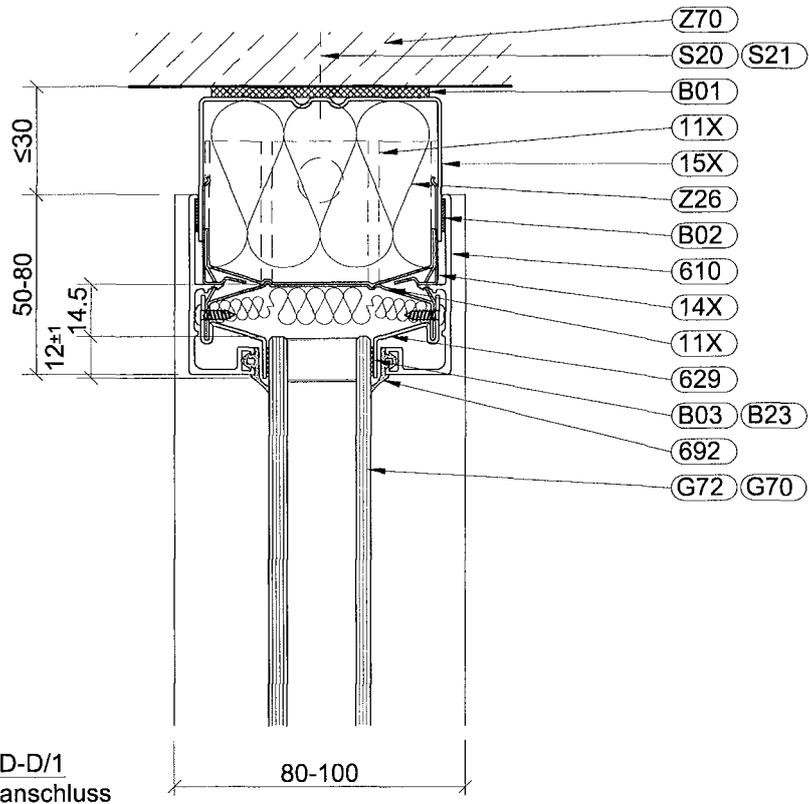
Schnitt C-C/2  
Wandanschluss mit großer Fuge



Positionsliste siehe Anlage 16 + 17

Brandschutzverglasung "fecoglas G30"  
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13  
Schnitt C-C  
Wandanschluss

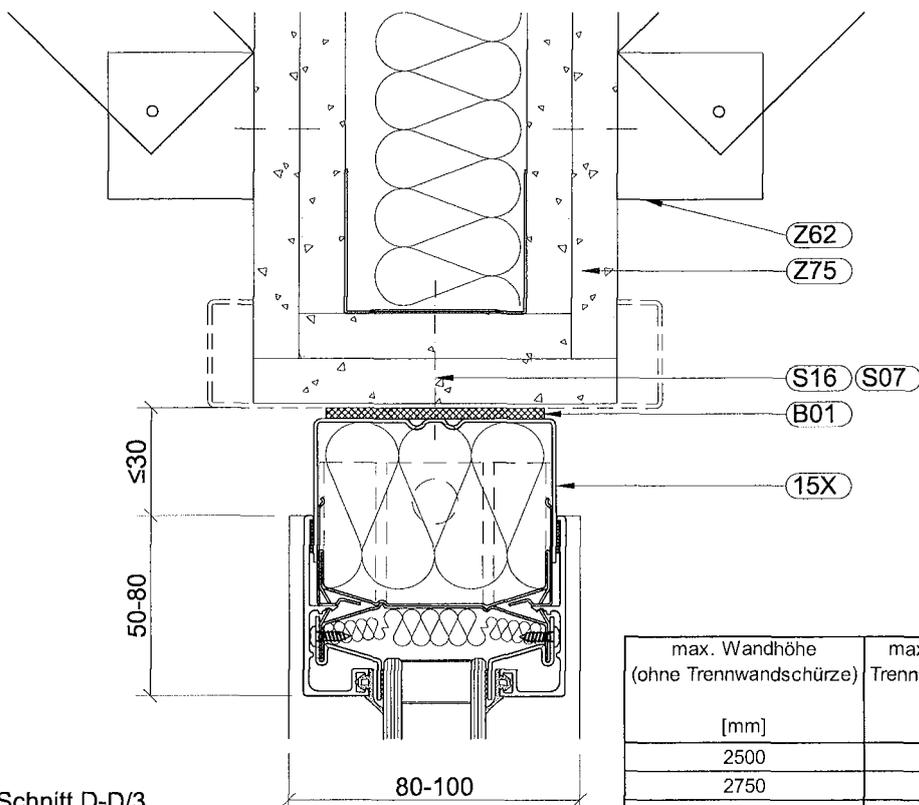
Anlage 7  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1962  
vom 11.12.2009



Positionsliste siehe Anlage 16 + 17

**Brandschutzverglasung "fecoglas G30"**  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13  
 Schnitt D-D  
 Deckenanschluss

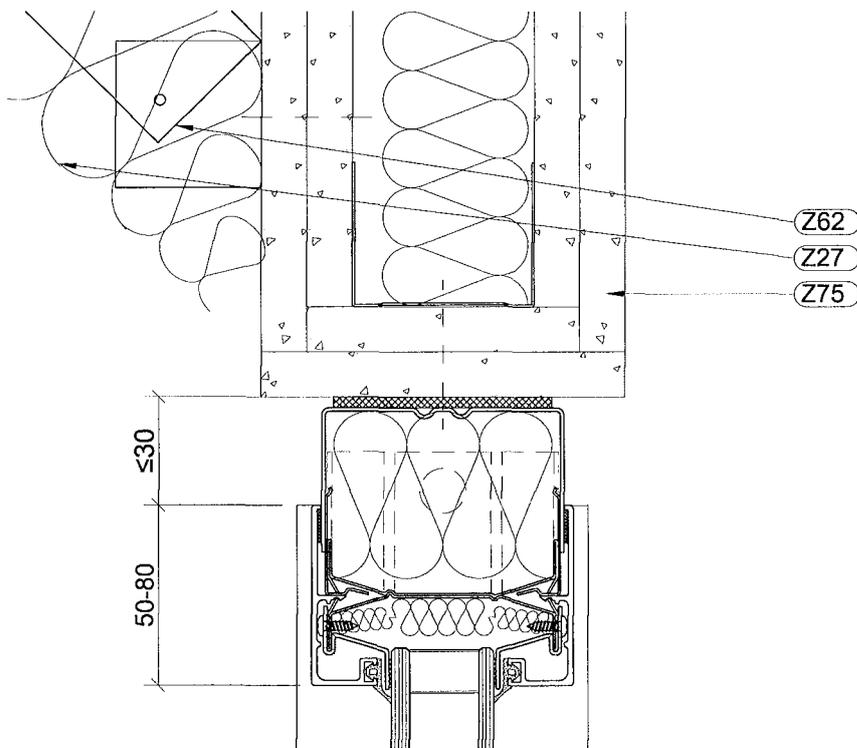
Anlage 8  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-1962  
 vom 11.12.2009



**Schnitt D-D/3**  
Anschluss an Trennwandschürze  
mit beidseitiger Aussteifung

max. Wandhöhe (ohne Trennwandschürze) [mm]	max. Höhe der Trennwandschürze [mm]	Trennwandschürze max. Abstand der Streben [mm]
2500	1000	625 (1250)*
2750	1000	625 (1250)*
3000	1000	625 (1250)*
3250	1000	1250
3500	1000	1250

\* unteres Randprofil UA-Profil 2,0 mm anstelle UW-Profil 0,6 mm



**Schnitt D-D/4**  
Anschluss an Trennwandschürze  
mit einseitiger Aussteifung

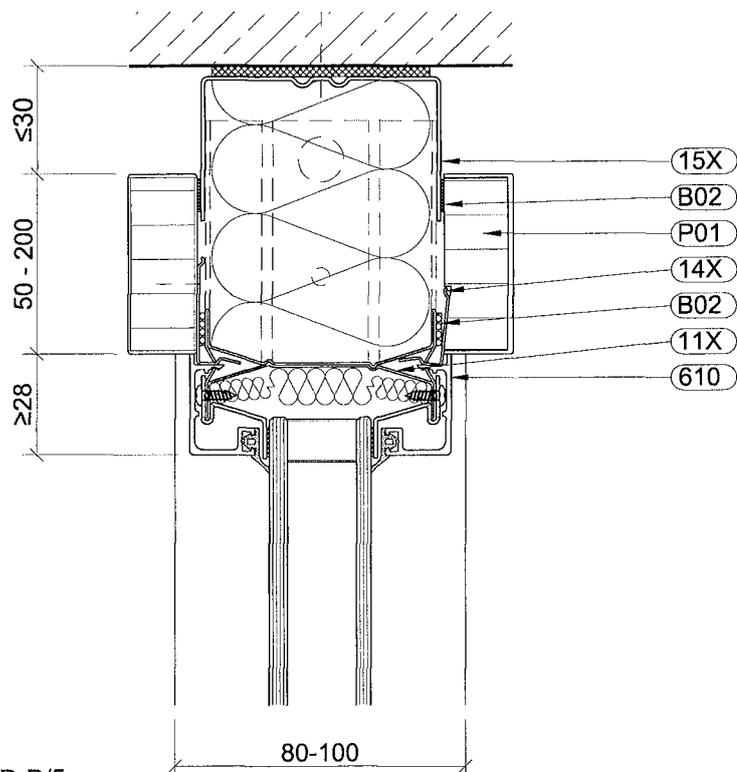
Positionsliste siehe Anlage 16 + 17



**Brandschutzverglasung "fecoglas G30"**  
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Schnitt D-D  
Anschluss Trennwandschürze

Anlage 9  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1962  
vom 11.12.2009



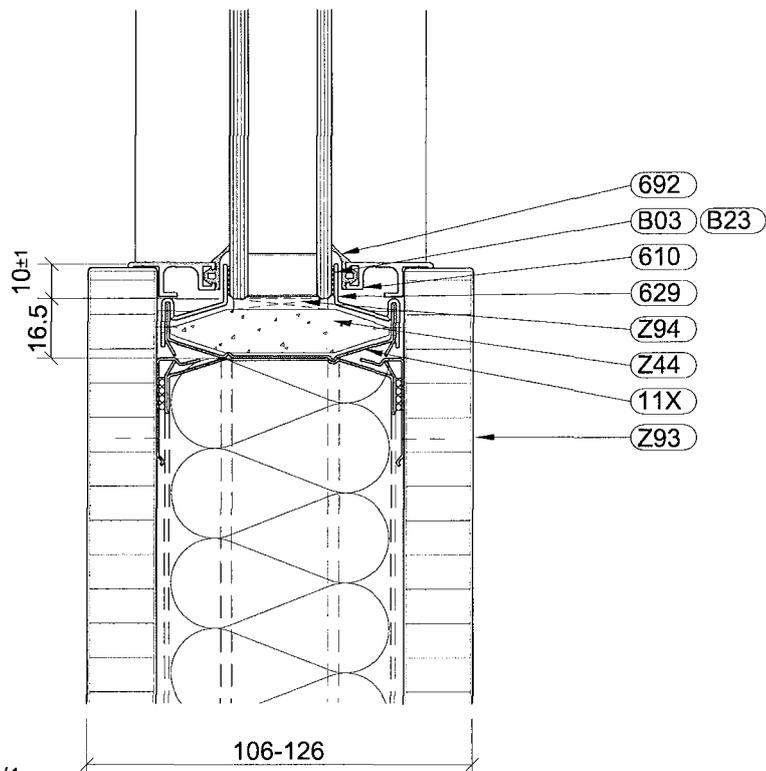
Schnitt D-D/5  
Deckenanschluss mit Blende



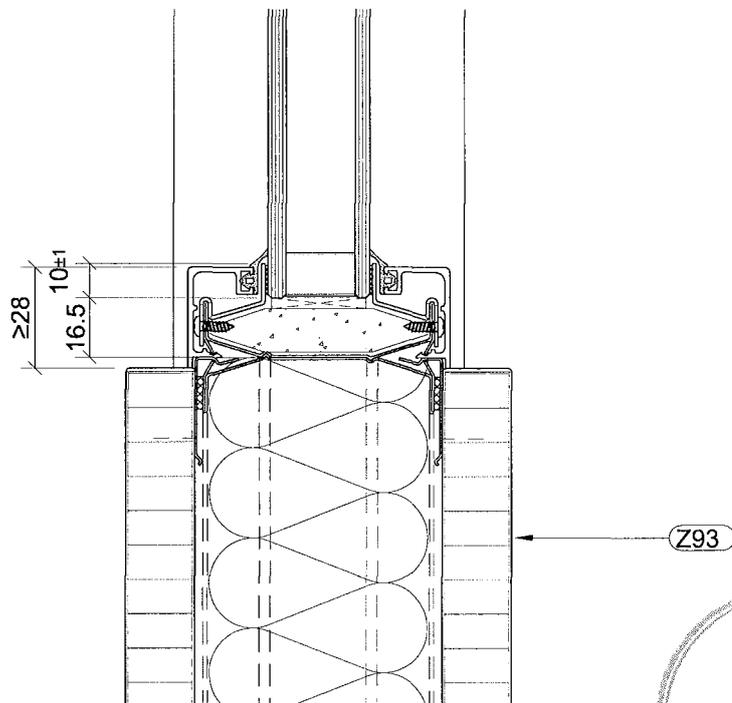
Positionsliste siehe Anlage 16 + 17

**Brandschutzverglasung "fecoglas G30"**  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13  
 Schnitt D-D  
 Deckenanschluss

Anlage 10  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-1962  
 vom 11.12.2009



Schnitt E-E/1  
 Querfuge Vollwand / Glas  
 verdeckter Anschluss



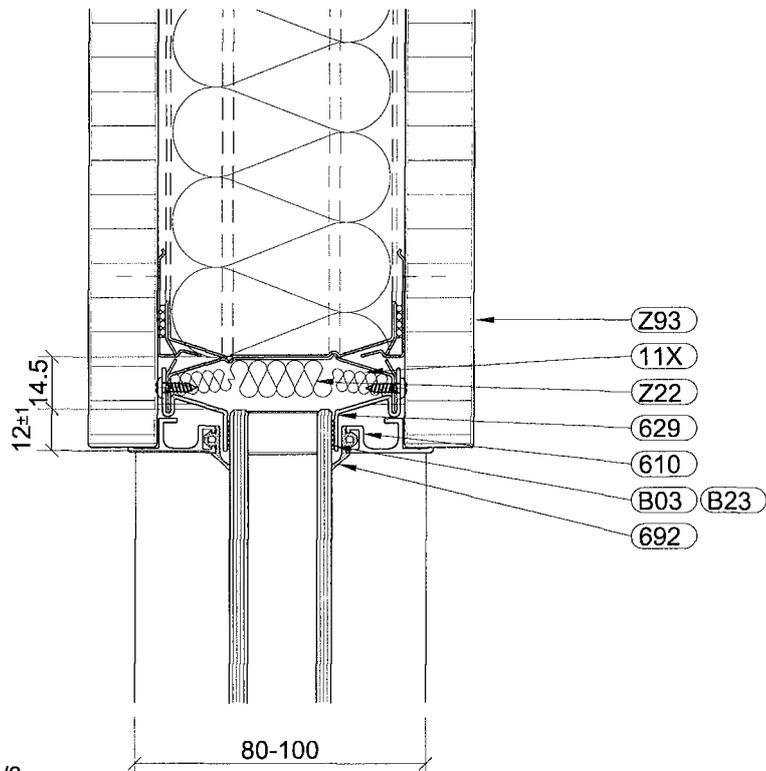
Schnitt E-E/2  
 Querfuge Vollwand / Glas mit Halbriegel



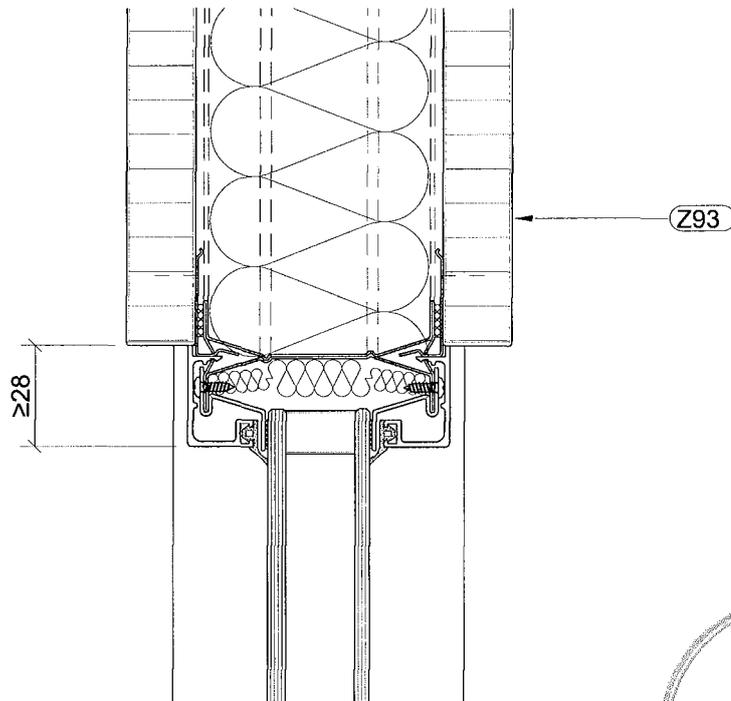
Positionsliste siehe Anlage 16 + 17

Brandschutzverglasung "fecoglas G30"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13  
 Schnitt E-E  
 Querfuge

Anlage 11  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-1962  
 vom 11.12.2009



Schnitt E-E/3  
 Querfuge Glas / Vollwand  
 verdeckter Anschluss



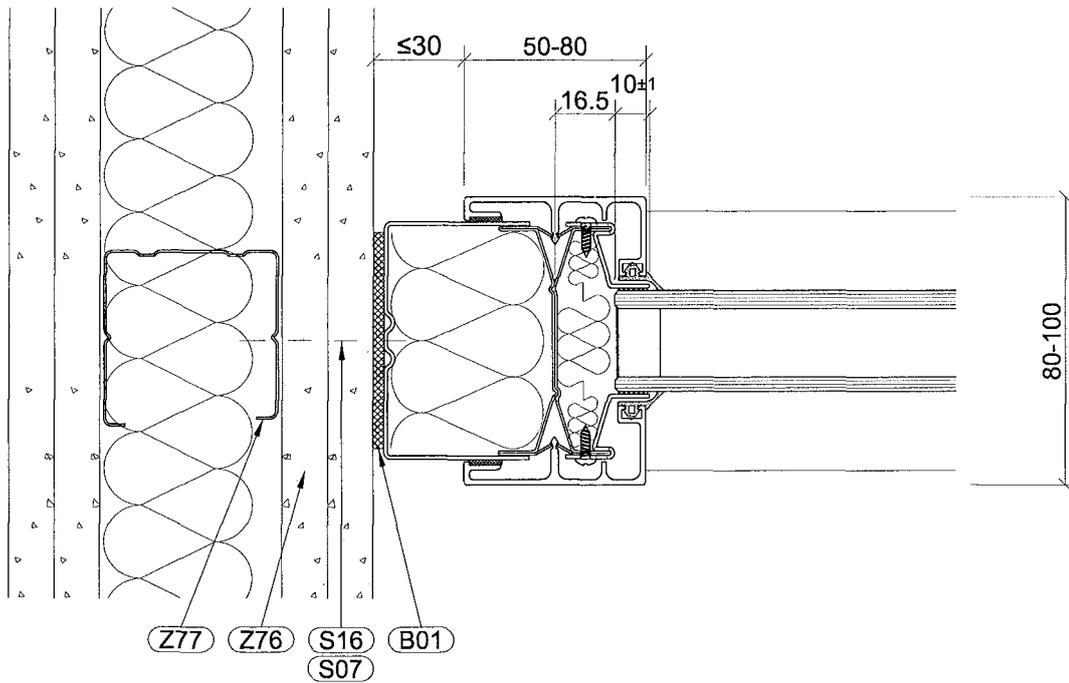
Schnitt E-E/4  
 Querfuge Glas / Vollwand mit Halbriegel

Positionsliste siehe Anlage 16 + 17

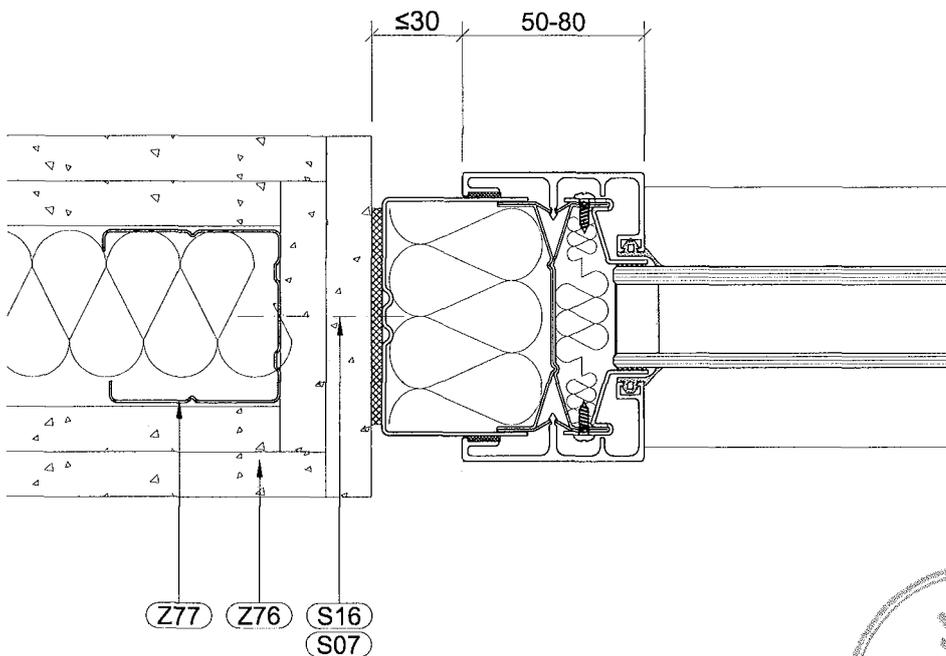


Brandschutzverglasung "fecoglas G30"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13  
 Schnitt E-E  
 Querfuge

Anlage 12  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-1962  
 vom 11.12.2009



Schnitt C-C/5  
Anschluss an GK-Wand, quer



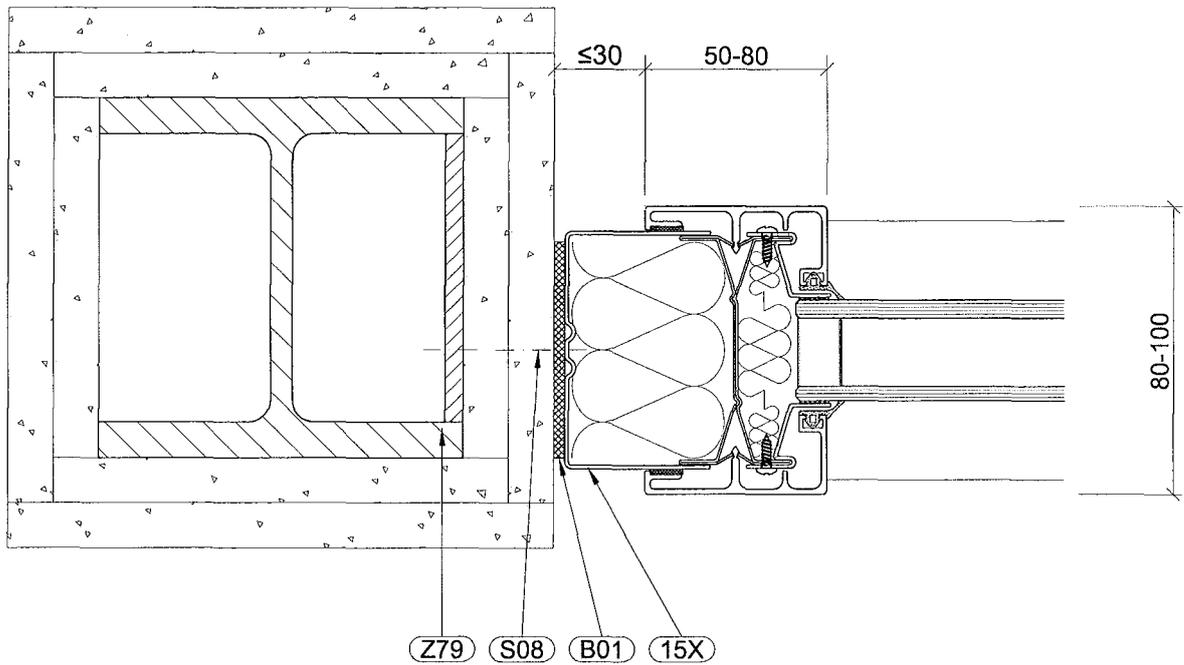
Schnitt C-C/6  
Anschluss an GK-Wand, längs

Positionsliste siehe Anlage 16 + 17

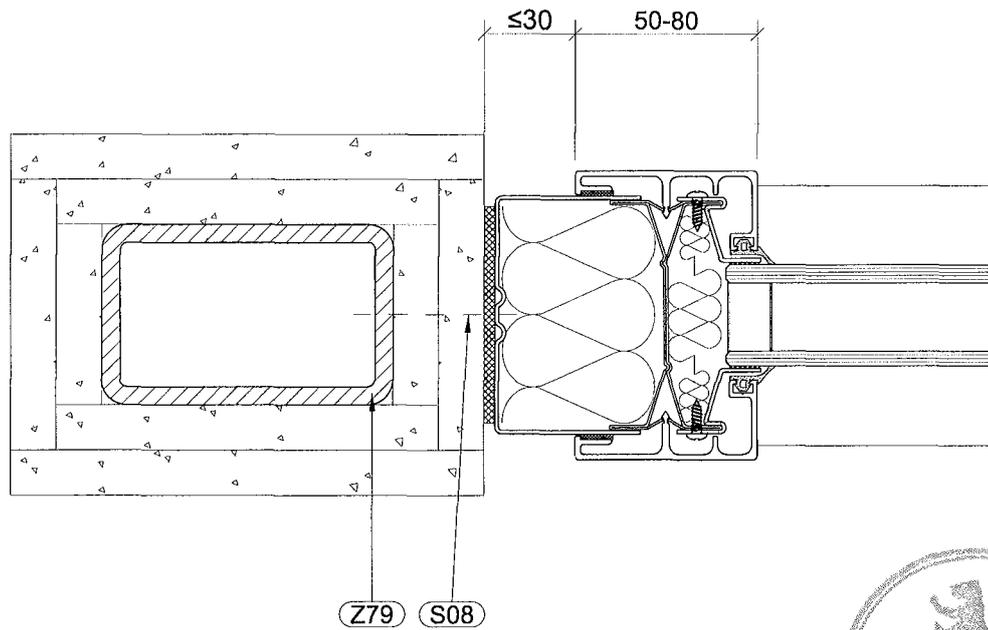


Brandschutzverglasung "fecoglas G30"  
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13  
Schnitt C-C  
Wandanschluss

Anlage 13  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1962  
vom 11.12.2009



**Schnitt C-C/7**  
Anschluss an bekleidete Stahlstütze



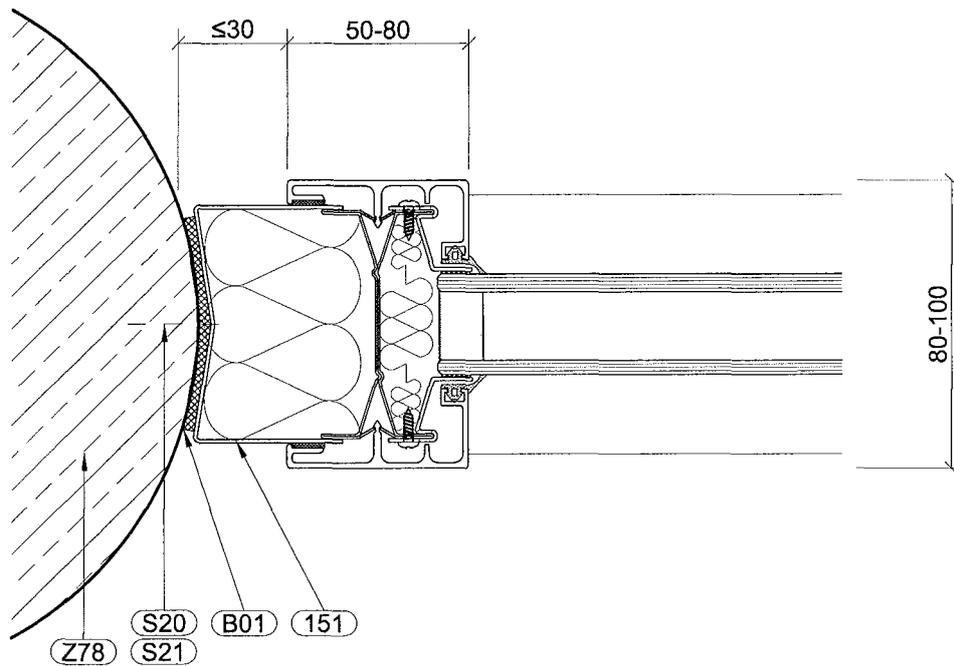
**Schnitt C-C/8**  
Anschluss an bekleidete Stahlstütze



Positionenliste siehe Anlage 16 + 17

**Brandschutzverglasung "fecoglas G30"**  
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13  
Schnitt C-C  
Anschluss an bekleidete Stahlstütze

Anlage 14  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1962  
vom 11.12.2009



Schnitt C-C/9  
Anschluss an Rundstütze



Positionsliste siehe Anlage 16 + 17

**Brandschutzverglasung "fecoglas G30"**  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13  
 Schnitt C-C  
 Anschluss

Anlage 15  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-1962  
 vom 11.12.2009

Pos.	Bezeichnung	Material / Abmessungen
11X	Normalständer	Stahlblech verzinkt, 0,62 mm gewalzt und gestanzt, Breite: 64 / 84 mm
12X	Regalständer	Stahlblech verzinkt, 0,6 / 1 mm gewalzt und gestanzt, Breite: 64 / 84 mm
14X	Halteleiste	Stahlblech verzinkt, 0,6 mm, gewalzt und gestanzt, Breite: 22 / 30 mm
15X	Anschlussprofile	Stahlblech verzinkt, 1 mm gewalzt und gelocht, Breite: 66 / 86 mm, Schenkellänge 50 - 140 mm
151	Sonderanschlußprofil	Stahlblech verzinkt, 1 mm, gekantet und gelocht, Breite: 50 - 86 mm, Schenkellänge 50 - 200 mm, optional mehrteilig und verpunktet, für schrägen oder verjüngten Wandanschluss oder Anschluss an Rundstütze
501	feco- Kämpferwinkel	Stahlblech verzinkt, 100/100/60/3 mm, gestanzt
595	Fugenfüllprofil 6 mm	TPE, Thermoplastische Elastomere
610	fecopur Abdeckprofil	Alu-Strangpressprofil
620	fecopur Rahmen-Abdeckprofil	Alu-Strangpressprofil
629	fecopur Gashalteleiste F30/G30	Stahlblech verzinkt, 1 mm gewalzt und gelocht
692	Dichtungsprofil fecopur G30/F30	TPE, Thermoplastische Elastomere
795	Halteleistenbefestigung	Stahldrahtklammern 90/12 NKS im Abstand $\leq$ 100 mm und Schraube 3 x 16 mm im Abstand $\leq$ 800 mm
B01	Brandschutzband	Melamin-Schaumband 60/80 x 5 mm P-NDS04-201
B02	Dichtungsband	PE- Schaumband, 9x2 mm
B03	Brandschutzband	Kerafix Flexlit 10x2 mm Z-19.11-1759
B23	Dichtungsband G30	Kerafix Blähpapier neu, 10 x 1 mm Z-19.11-1506
G70	Brandschutzglas	FEWADUR 3014-1, Dicke $\geq$ 28 mm
G72	Brandschutzglas	Isolierglasscheibe "SCHOTT ISO-PYRAN white"
P01	Wandschalen	Wandschalen gemäß ABP-Nr.: P-3603/7283-MPA BS der MPA Braunschweig
S01	Schraube 2,9 x 9,5 mm	Blechschaube, Stahl verzinkt, SEKO oder LIKO, alternativ mit Bohrspitze, Schraubabstand 300 mm
S04	Schraube 4,2 x 16 mm	Blechschaube, Stahl verzinkt, SEKO oder LIKO, alternativ mit Bohrspitze, 2 Stück zur Fixierung in der Waagrechten
S07	Schraube 4,8 x 32 mm	Blechschaube, Stahl verzinkt, SEKO oder LIKO, alternativ mit Bohrspitze $\leq$ 500 mm
S08	Schraube 4,8 x 50 mm	Blechschaube, Stahl verzinkt, SEKO oder LIKO, alternativ mit Bohrspitze $\leq$ 500 mm
S13	Schraube 4,0 x 16 mm	Spanplattenschraube, Stahl verzinkt, SEKO oder Panhead Schraubabstand $\leq$ 500 mm
S16	Schraube 5,0 x 35 mm	Spanplattenschraube, Stahl verzinkt, SEKO oder Panhead Schraubabstand $\leq$ 500 mm
S20	Kunststoffdübel D6 und Schraube 5x35 mm	Typ HUD-1 6 mm; Schraube: Stahl verzinkt, SEKO oder Panhead im Abstand $\leq$ 500 mm
S21	Schraubanker	Schraubanker: Typ W-SA P 7,5x5/25 im Abstand $\leq$ 500 mm
S30	Schloßschraube M8 x 30 mm	mit Mutter und Unterlegscheibe
S31	Schloßschraube M6 x 12 mm	mit Mutter und Unterlegscheibe



**Brandschutzverglasung "fecoglas G30"**  
**der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13**  
 Positionsliste

Anlage 16  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-1962  
 vom 11.12.2009

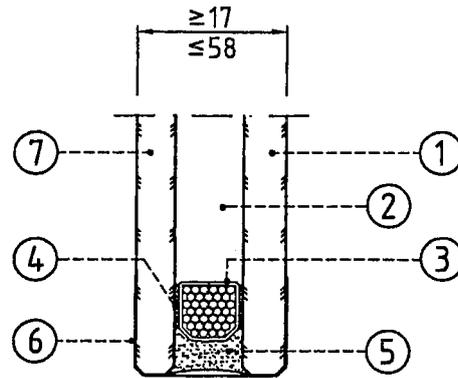
Pos.	Bezeichnung	Material / Abmessungen
Z05	Kämpferwinkel fecopur F30/G30	Stahlblech verzinkt, 100/100/62/1 mm, gestanzt
Z11	Einlage in Wand- / Deckenprofil	Streifen aus Gipskarton-Bauplatten GKB, Dicke 12,5 mm
Z22	profilierte Rockwoolstreifen,	62 x 16 mm Termarock 100
Z26	Mineralfaserplatte	Rockwool Typ Termarock-50, Dicke: 40 / 60 / 80 mm
Z27	Mineralfaser	nichtbrennbar, Schmelzpunkt > 1000°C, z.B. Rockwool Typ Conlit 150 P Schale
Z44	Trapezleiste	Holzwerkstoffplatte, mindestens Baustoffklasse B1, entsprechend der Ständerkontur profiliert
Z62	Aussteifung Trennwandschürze	UW-Profil 40 x 50 x 40 x 0,6 mm im Abstand <= 1.250 mm, bei einseitiger Ausführung F30 geschützt
Z70	Massivwand / -Decke / -Boden	Mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1 mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/C10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1, Tab.3, sind zu beachten.) oder nach DIN 1045-1 mindestens der Festigkeitsklasse B 10 bzw. B 15
Z75	Trennwandschürze	Gipskartonwand nach DIN 4102, Tab. 48, mindestens 10 cm Wanddicke, mit beidseitiger (oder einseitiger F30 geschützter) Aussteifung, optional mit Deckenbandraster aus Stahl oder Aluminium (Stahl- C-Profil Dicke <= 1,5 mm)
Z76	leichte Trennwand	Gipskartonwand nach DIN 4102, Tab. 48, mindestens 10 cm Wanddicke, mindestens der Feuerwiderstandsklasse F30
Z77	CW-Profil für Trockenbauwand	Stahlblech verzinkt, 0,6 mm gewalzt und gelocht
Z78	Rundstütze	Durchmesser: 200 - 1000 mm, Material: Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1 mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/C10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1, Tab.3, sind zu beachten.) oder nach DIN 1045-1 mindestens der Festigkeitsklasse B 10 bzw. B 15
Z79	bekleidete Stahlbauteile	bekleidete Stahlbauteile, nach DIN 4102-4, Abschnitt 6, mindestens der Feuerwiderstandsklasse F30
Z88	Massivwand	Mindestens 11,5 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1 mit Steinen mindestens der Festigkeitsklasse 12 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II
Z93	feco-Vollwand F30	F30 nach ABP-Nr.: P-3603/7283-MPA BS der MPA Braunschweig
Z94	Unterlegklotz	Baustoffklasse A2 oder Hartholz 50 x 28 mm, Dicke ca. 3 mm



**Brandschutzverglasung "fecoglas G30"**  
**der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13**  
 Positionsliste

Anlage 17  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-1962  
 vom 11.12.2009

# Isolierglasscheibe "SCHOTT ISO-PYRAN white"



## Aufbau:

- 1 Scheibe aus PYRAN® white, Nenndicke  $\geq 5$  mm gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-19.14-363
- 2 Scheibenzwischenraum, 8 mm bis 24 mm breit, wahlweise mit zwei Schmelzventilen (abhängig vom Scheibentyp 7),
- 3 Abstandhalter, Stahlblechprofil
- 4 Primärdichtung
- 5 Sekundärdichtung
- 6 wahlweise Randfolie
- 7 Scheibe,  $\geq 4$  mm dick, aus Glaserzeugnissen nach DIN EN 572-9 bzw. DIN EN 1096-4 bzw. DIN EN 1863-2 bzw. DIN EN 12150-2 bzw. nach Bauregelliste A Teil 1 Lfd. Nr. 11.13, wahlweise gefärbt, bedruckt<sup>1</sup> und/oder beschichtet<sup>1</sup> oder sandgestrahlt<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Die Materialangaben sind beim DIBt hinterlegt.

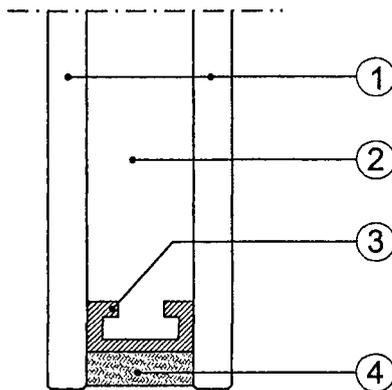


Maße in mm

Brandschutzverglasung "fecoglas G30"  
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

- Isolierglasscheibe -

Anlage 18  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1962  
vom 11.12.2009



### Beschreibung der FEWADUR®-Spezialbrandschutzglas-Scheibe zur Verwendung in Innenräumen

1. Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas aus
  - Floatglas  $\geq 5$  mm dick oder
  - Ornamentglas SR 178  $\geq 8$  mm dick oder SR 200  $\geq 6$  mm dick,
 mit CE-Kennzeichnung nach DIN EN 12150-2:2005-01 und dem Übereinstimmungszeichen ("Ü-Zeichen") nach Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.12, **nur in Einbausituationen  $\leq 4$  m Einbauhöhe und wo Personen nicht direkt unter die Verglasung treten können**, sonst Heißgelagertes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) mit dem Übereinstimmungszeichen ("Ü-Zeichen") nach Bauregelliste A Teil 1 lfd.Nr. 11.13,  $\geq 5$  mm dick oder

Teilvorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN 1863-2:2005-01,  $\geq 5$  mm dick, mit einer Fläche  $\leq 1,6\text{m}^2$ ,

jeweils farblos, transparent oder in den Farben Grau und Bronze oder mit normalentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B2 oder Klasse E nach DIN EN 13501-1) Folien<sup>1)</sup> beklebt,

2. Brandschutzmedium<sup>1)</sup> wahlweise 14, 18 oder 20mm dick.
3. Abstandhalter aus Kunststoff<sup>2)</sup>.
4. Randversiegelung aus Polyurethan- oder Polysulfid-Dichtstoff<sup>2)</sup>.

1) Die Zusammensetzung ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2) Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



Brandschutzverglasung "fecoglas G30"  
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

- Spezialbrandschutzglas-Scheibe -

Anlage 19  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1962  
vom 11.12.2009

Übereinstimmungsbestätigung

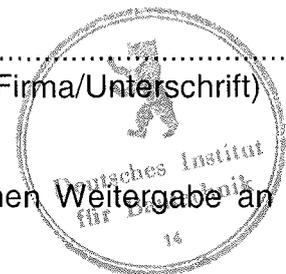
- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat: .....  
.....  
.....  
.....
- Baustelle bzw. Gebäude: .....  
.....  
.....
- Datum der Herstellung: .....
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**: .....

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse ..... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14-..... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ..... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ..... ) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Firma/Unterschrift)



(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Brandschutzverglasung "fecoglas G30" der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13  - Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung -	Anlage 20 zur Zulassung Nr. Z-19.14-1962 vom 11.12.2009
---	--